

**Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
52-500-0018340/0002.V

Münster, den 19.03.2026
Domplatz 1-3, 48147 Münster

Die Wolters GbR, Wext 12 in 48619 Heek hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Biogasanlage am oben genannten Standort, Hofstelle Wolters GbR (Gemarkung Nienborg, Flur 58, Flurstück 58) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

- Erhöhung der Gasmengenproduktion von 3,49 Mio Norm m³/a auf ca. 6 Mio Norm m³/a

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Domplatz 1-3, 48147 Münster hat der Wolters GbR mit Datum vom 19.03.2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.12.2024 (überarbeitet eingegangen am 19.03.2025) gemäß § 16 i. V. mit § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Genehmigung

auf dem Grundstück Wext 12 in 48619 Heek, Gemarkung Nienborg, Flur 58, Flurstück 58, die bestehende Anlage der Wolters GbR im Rahmen einer Erhöhung der Rohbiogasmenge von 3,49 Mio. Nm³ auf 6,00 Mio. Nm³ Jahreshöchstmenge gemäß den folgenden Ziffern der 4. BImSchV geändert zu errichten und zu betreiben

Hauptanlage		
8.6.3.1 G E	Änderung	Biogaserzeugungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 100 t oder mehr je Tag
Nebenanlage		
1.2.2.2 V	Bestand	Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW
9.36 V	Bestand	Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m ³ oder mehr

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

- *Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018*
- *Die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebseigene Schweine und Rindergülle, betriebsfremder Geflügel- und Rinder- und Pferdemist).*

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen wird nach der Bekanntmachung (27.03.2026) für zwei Wochen vom 30.03.2026 bis 13.04.2026 online unter folgendem Link bei der Bezirksregierung Münster ausgelegt: https://url.nrw.brms_verfahren

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster angefordert werden. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfristen gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Victoria Grüner